

Bisherige Fassung

**Geschäftsordnung des Stadtrates
der Landeshauptstadt Dresden
Vom 3. November 2005**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 45/05 vom 18.11.05

Neufassung

**Geschäftsordnung des Stadtrates
der Landeshauptstadt Dresden
Vom**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr.

ERSTER TEIL

Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates

§ 1

Pflicht zur Sitzungsteilnahme und zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates tragen sich vor ihrer Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse in eine Anwesenheitsliste ein.

(3) Die Teilnahmepflicht der Mitglieder des Stadtrates nach Absatz 2 gilt auch für Sitzungen der Gremien, als deren Mitglieder sie bestellt sind. Hier haben sie im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertretung sicherzustellen.

(4) Das Recht der freien Mandatsausübung (§ 35 Abs. 3 SächsGemO) lässt die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 19 Abs. 2 SächsGemO, einschließlich der Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, unberührt. Die Mitglieder des Stadtrates werden gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über ihre Pflichten nach § 6 Abs. 1 SächsDSG sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.

§ 2

Fraktionen

(1) Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 4 Mitgliedern des Stadtrates, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Mitglieder des Stadtrates können nicht

zugleich mehreren Fraktionen angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Ausfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage derselben Liste in den Stadtrat eingezogen sind und die Fraktionsvereinbarung selbst hierzu keine konkreten Angaben enthält, ist der Mitteilung zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Der Austritt aus einer Fraktion sowie die Auflösung einer Fraktion sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Als Teilorgan des Stadtrates unterliegen die Fraktionen dem Grundsatz der Organtreue gegenüber dem Stadtrat und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.

(5) Fraktionen erhalten zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach Maßgabe einer vom Stadtrat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin beschlossenen Regelung Haushaltsmittel aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden.

(6) Für Personen, die in einer Fraktionen beschäftigt bzw. tätig sind, gilt § 19 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. Verantwortlich für die Belehrung gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz ist die/der Fraktionsvorsitzende.

(7) Außer durch Auflösung oder Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl nach Absatz 1 Satz 1 erlöschen Fraktionen spätestens mit Ablauf der Wahlperiode (§ 33 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsGemO).

(8) Rechtzeitig zum Ablauf der Wahlperiode bestellen die Fraktionen einen Liquidator, welcher die zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse der Fraktionen entsprechend den für den nichtwirtschaftlichen nichtrechtsfähigen Verein geltenden Vorschriften abwickelt. Der Abwicklungsprozess soll innerhalb eines Monats, spätestens jedoch mit Zusammentreten des neu gewählten Stadtrates beendet sein.

ZWEITER TEIL

Geschäftsführung des Stadtrates

1. Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

Erster Teil

Geschäftsführung des Stadtrates

1. Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel 3-wöchentlich statt. Sie beginnen im Regelfall um 16:00 Uhr und sollen nicht über 22:00 Uhr ausweitert werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Unterlagen sind so aufbereitet, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und für die Entscheidungsfindung wesentliche Sachverhalte darstellen.

(2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel des Stadtrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Vorschläge für Verhandlungsgegenstände können vom Oberbürgermeister, dem Stadtrat und den Fraktionen eingereicht werden oder müssen von mindestens vier Stadträten unterzeichnet sein.

(2) Vorlagen und Anträge sind vor der Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat grundsätzlich in dem/den zuständigen Ausschuss/Ausschüssen zu beraten.

(3) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung nach Beratung im Ältestenrat in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung nach Beratung mit dem Ältestenrat aufzunehmen.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel des Stadtrates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten

§ 3

Einberufung der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel 3-wöchentlich statt. Sie beginnen im Regelfall um 16:00 Uhr und sollen nicht über 22:00 Uhr ausweitert werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch **die Oberbürgermeisterin**/den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, **den Tag der Absendung nicht eingerechnet**, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Unterlagen sind so aufbereitet, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und für die Entscheidungsfindung wesentliche Sachverhalte darstellen.

(2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel des Stadtrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 4

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Vorschläge für Verhandlungsgegenstände können **von der Oberbürgermeisterin/vom** Oberbürgermeister, dem Stadtrat und den Fraktionen eingereicht werden oder müssen von mindestens vier Stadträten unterzeichnet sein.

(2) Vorlagen und Anträge sind vor der Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat grundsätzlich in dem/den zuständigen Ausschuss/Ausschüssen zu beraten.

(3) **Die Oberbürgermeisterin**/der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung nach Beratung im Ältestenrat in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat **die Oberbürgermeisterin**/der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung nach Beratung mit dem Ältestenrat aufzunehmen.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel des Stadtrates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten

Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt und wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(5) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände nach Beratung durch den Ältestenrat fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(6) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister, unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen, entsprechend § 5 der Bekanntmachungssatzung vom 16. Juli 1998 ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

§ 4

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Abschnitt

Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind beim Einlass zur Sitzung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass ihnen Äußerungen des Beifalles oder Missfallens untersagt sind. Zuhörer, die hiergegen ver-

Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt und wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(5) **Die Oberbürgermeisterin/**der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände nach Beratung durch den Ältestenrat fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(6) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf **die Oberbürgermeisterin/**der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 5

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind **von der Oberbürgermeisterin/vom** Oberbürgermeister, unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen, entsprechend § 5 der Bekanntmachungssatzung vom 16. Juli 1998 ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

[Anm.: neu in § 1 Abs. 2]

2. Abschnitt

Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/**-in** an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/**-innen** sind beim Einlass zur Sitzung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass ihnen Äußerungen des Beifalles oder Missfallens untersagt sind. Zuhörer/**-innen**, die

stoßen, kann der Oberbürgermeister aus dem Sitzungssaal verweisen und sie entfernen lassen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder die Rechte und Interessen Dritter eine nicht öffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Dies ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten zu prüfen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO).

(3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

hiergegen verstoßen, kann **die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** aus dem Sitzungssaal verweisen und sie entfernen lassen.

(2) Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zulässig. Die Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen bedarf neben der Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Stadtrates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Das Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister hinterlegte Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Stadtrates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.

(3) In nicht öffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder die Rechte und Interessen Dritter eine nicht öffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Dies ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten zu prüfen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO).

(4) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der **von der Oberbürgermeisterin/vom** Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat **die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten. Er führt den Vorsitz des Stadtrates unparteiisch und gerecht. Er wahrt die Würde und die Rechte des Stadtrates und fördert seine Arbeit. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen die nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO bestimmten Stellvertreter (Bürgermeister) in der vom Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter (Bürgermeister) vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

(2) Der Oberbürgermeister bereitet die Sitzung des Stadtrates vor, beruft sie ein, leitet sie und vollzieht die Beschlüsse.

(3) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7

Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Stadtrates ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an ihrer/seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder des Stadtrates. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten. Sie/er führt den Vorsitz des Stadtrates unparteiisch und gerecht. Sie/er wahrt die Würde und die Rechte des Stadtrates und fördert seine Arbeit. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernehmen die nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO bestimmten Stellvertreter/-innen (Bürgermeister/Bürgermeisterinnen) in der vom Stadtrat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter/-innen (Bürgermeister/Bürgermeisterinnen) vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter/-innen verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich eine/-n oder mehrere Stellvertreter/-innen neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wahr.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet die Sitzung des Stadtrates vor, beruft sie ein, leitet sie und vollzieht die Beschlüsse.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Stadtrates ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates nicht beschlussfähig, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister an Stelle des Stadtrates nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder des Stadtrates. Sind auch die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und ihre/seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten.

(2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung kann frühestens 6 Tage nach der vorzeitig geschlossenen Sitzung stattfinden.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Das Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat diesen vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Oberbürgermeister, mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken, er muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit der/des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nicht öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind. Die Erweiterung

ten. Diese kann alsdann eine Beauftragte/einen Beauftragten bestellen, die/der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

(2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Sie/er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung kann frühestens 6 Tage nach der vorzeitig geschlossenen Sitzung stattfinden.

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei der/dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat diesen vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit der/dem Vorsitzenden, sonst der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken, sie/er muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf sie/er als Zuhörer anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit der/des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nicht öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimzuhaltende Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4

ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ein Antrag aus der Mitte des Stadtrates, die Tagesordnung zu erweitern, bedarf der Unterstützung von einem Fünftel der Mitglieder des Stadtrates und der Begründung der Eilbedürftigkeit.

(4) Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister.

(5) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Beratungsregeln

(1) Der Oberbürgermeister führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung und erteilt zu jedem Beratungsgegenstand zuerst dem Antragsteller das Wort.

(2) Der Oberbürgermeister bestimmt die Reihenfolge der weiteren Redner. In der ersten Debattenrunde erteilt er das Wort in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen. Die Fraktion, die mit der Debatte beginnt, wechselt von Tagesordnungspunkt zu Tagesordnungspunkt (Rotationsprinzip) über alle Sitzungen hinweg. Vorlagen und Anträge ohne Debatte bleiben bei der Rotation unberücksichtigt.

(3) Wer außerdem das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Oberbürgermeister hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen und Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung zu stellen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(7) Liegen zu einem Vorschlag, der dem Stadtrat vorliegt, ein zustimmendes Votum oder bei Behandlung in mehreren Ausschüssen zustimmende Voten der vorberatenden Ausschüsse vor, findet eine Debatte nur auf Wortmeldung aus der Mitte des Stadtrates statt. Die bei Aufruf des Tagesordnungs-

SächsGemO sind. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ein Antrag aus der Mitte des Stadtrates, die Tagesordnung zu erweitern, bedarf der Unterstützung von einem Fünftel der Mitglieder des Stadtrates und der Begründung der Eilbedürftigkeit.

(4) Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft **die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister**.

(5) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Beratungsregeln

(1) **Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung und erteilt zu jedem Beratungsgegenstand zuerst der/dem Antragsteller/-in das Wort.

(2) **Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** bestimmt die Reihenfolge der weiteren Redner/-innen. In der ersten Debattenrunde erteilt **sie/er** das Wort in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen. Die Fraktion, die mit der Debatte beginnt, wechselt von Tagesordnungspunkt zu Tagesordnungspunkt (Rotationsprinzip) über alle Sitzungen hinweg. Vorlagen und Anträge ohne Debatte bleiben bei der Rotation unberücksichtigt.

(3) Wer außerdem das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt **die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) **Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen und Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung zu stellen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(7) Liegen zu einem Vorschlag, der dem Stadtrat vorliegt, ein zustimmendes Votum oder bei Behandlung in mehreren Ausschüssen zustimmende Voten der vorberatenden Ausschüsse vor, findet eine Debatte nur auf Wortmeldung aus der Mitte des Stadtrates statt. Die bei Aufruf des Tagesordnungs-

punktes vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge sind unmittelbar in Anschluss an die Vorstellung der Vorlage bzw. des Antrages vorzubringen und zu begründen. Nach Abschluss der Debatte, durch Erschöpfung der Rednerliste oder Geschäftsordnungsbeschluss, hat der Antragsteller das Schlusswort, sofern nicht darauf verzichtet wird.

(8) Nach Schluss der Aussprache, aber vor der Abstimmung, kann noch das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Der Redner darf darin nur Angriffe und Äußerungen, die sich auf seine Person beziehen, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates durch Aufheben beider Hände gestellt werden. Ist einem Vorredner bereits das Wort erteilt worden, so wird der Geschäftsordnungsantrag nach dem Wortbeitrag behandelt. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- auf Schluss der Aussprache nach Abschluss der Fraktionsrunde,
- auf Schluss der Rednerliste,
- auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- auf Vertagung,
- auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
- auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- auf Verlängerung der Redezeit,
- auf Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- Antrag auf Zählung,
- Antrag auf punktweise Abstimmung.

Der Antragsteller kann bestimmen, dass sein Geschäftsordnungsantrag erst ab einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des behandelten Verhandlungsgegenstandes gelten soll.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort abgestimmt werden.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig

punktes vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge sind unmittelbar in Anschluss an die Vorstellung der Vorlage bzw. des Antrages vorzubringen und zu begründen. Nach Abschluss der Debatte, durch Erschöpfung der Rednerliste oder Geschäftsordnungsbeschluss, hat der Antragsteller das Schlusswort, sofern nicht darauf verzichtet wird.

(8) Nach Schluss der Aussprache, aber vor der Abstimmung, kann noch das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. **Die Rednerin/der Redner** darf darin nur Angriffe und Äußerungen, die sich auf seine Person beziehen, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen **oder die Motive für die eigene Stimmabgabe erläutern.**

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates durch Aufheben beider Hände gestellt werden. Ist **einer Vorrednerin/einem Vorredner** bereits das Wort erteilt worden, so wird der Geschäftsordnungsantrag nach dem Wortbeitrag behandelt. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- auf Schluss der Aussprache nach Abschluss der Fraktionsrunde,
- auf Schluss der Rednerliste,
- auf Verweisung an einen Ausschuss oder an **die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister,**
- auf Vertagung,
- auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
- auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- auf Verlängerung der Redezeit,
- auf Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- Antrag auf Zählung,
- Antrag auf punktweise Abstimmung.

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann bestimmen, dass sein Geschäftsordnungsantrag erst ab einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des behandelten Verhandlungsgegenstandes gelten soll.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort abgestimmt werden.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig

gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 12

Wiederholung der Zählung

Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates wird die Zählung wiederholt. Die Wiederholung der Zählung erfolgt in namentlicher Abstimmung.

§ 13

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein und werden zur Prüfung in den Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften überwiesen.

§ 15

Beschlussfassung

(1) Anträge über die geschäftliche Behandlung des Hauptantrages sind voranzustellen. Als Hauptantrag gilt der Antrag, der Grundlage für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung war. Änderungsanträge – dies sind der Sache nach auch Ergänzungsanträge – sind vor dem Hauptantrag zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist; der Änderungsantrag, der am weitesten ab-

gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt **die Oberbürgermeisterin/der** Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13

Wiederholung der Zählung

Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates wird die Zählung wiederholt. Die Wiederholung der Zählung erfolgt in namentlicher Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann **nach Abschluss der Fraktionsrunde** verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt **die Oberbürgermeisterin/der** Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 15

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein und werden zur Prüfung in den Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften überwiesen.

§ 16

Beschlussfassung

(1) Anträge über die geschäftliche Behandlung des Hauptantrages sind voranzustellen. Als Hauptantrag gilt der Antrag, der Grundlage für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung war. Änderungsanträge – dies sind der Sache nach auch Ergänzungsanträge – sind vor dem Hauptantrag zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist; der Änderungsantrag, der am weitesten ab-

weicht, ist als erster abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussabstimmung zu stellen. Bei überwiesenen Angelegenheiten ist zuerst über die Empfehlung des Ausschusses, bei Beteiligung mehrerer Ausschüsse über die Empfehlung des federführenden Ausschusses abzustimmen.

(2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn mindestens ein Fünftel des Stadtrates eine geheime Abstimmung beantragt. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist zu begründen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel des Stadtrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates binnen 2 Wochen widerspricht.

weicht, ist als erster abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussabstimmung zu stellen. Bei überwiesenen Angelegenheiten ist zuerst über die Empfehlung des Ausschusses, bei Beteiligung mehrerer Ausschüsse über die Empfehlung des federführenden Ausschusses abzustimmen. **Soweit der Stadtrat beschließt, der Ausschuss Empfehlung nicht zu folgen, ist sodann die Abstimmung über die weitere Behandlung der Sache durchzuführen oder unmittelbar in der Sache zu entscheiden.**

(2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. **Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn mindestens ein Fünftel des Stadtrates eine geheime Abstimmung beantragt.** Der Antrag auf geheime Abstimmung ist zu begründen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel des Stadtrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird **von der Oberbürgermeisterin/vom** Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen **(vereinfachtes Verfahren)**. Die Offenlegung erfolgt außerhalb der Sitzung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung des Beschlusstextes gegenüber allen Mitgliedern des Stadtrates. Die Mitteilung enthält einen Hinweis auf die Auslegung der Unterlagen zur Einsichtnahme bzw. die Abrufbarkeit der Unterlagen über das Ratsinformationssystem und auf die Widerspruchsmöglichkeit sowie das Ende der Widerspruchsfrist. Das schriftliche Verfahren erfolgt durch schriftliche oder elektronische Zuleitung der Beschlussunterlagen an jedes Mitglied des Stadtrates. Mitglieder des Stadtrates, die wegen offenkundiger Befangenheit von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind, bleiben im vereinfachten Verfahren unberücksichtigt. Ein im vereinfachten Verfahren

§ 16

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(3) Bei der Wahl von Gremien, in denen mehrere Stadträte mitwirken (Aufsichtsräte, Verbandsversammlungen u. a.), ist ein analoges Verfahren wie bei der Wahl der Mitglieder von Ausschüssen anzuwenden (§ 28). Im Ältestenrat ist zuvor über die eventuelle Bildung von Pools (Zusammenfassung aufgabenverwandter Aufsichtsräte usw. zu einer Gesamtmenge) zu beraten.

§ 17

Aktuelle Stunde

(1) Die Aktuelle Stunde findet auf Antrag einer Fraktion statt. Sie soll auf ein Thema beschränkt werden, welches in naher Zukunft zur Entscheidung im Stadtrat ansteht. Der Antrag, der die Schwerpunkte der Aussprache benennen soll, ist spätestens bis 9:00 Uhr am 9. Kalendertag vor einer Sitzung einzureichen, soll vom Oberbürgermeister den anderen Fraktionen zur Kenntnis gegeben und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. In dieser Sitzung findet dann keine Fragestunde statt.

(2) Die Aktuelle Stunde ist auf 45 Minuten begrenzt. Der einreichenden Fraktion werden 10 Minuten Redezeit, den übrigen, wie auch der Verwaltung, werden 5 Minuten Redezeit zugebilligt. Beiträge externer Redner werden auf die jeweilige Redezeit der Fraktion, die den Antrag auf externe Redner gestellt hat, bzw. der Verwaltung angerechnet.

zur Abstimmung gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates binnen 2 Wochen widerspricht.

§ 17

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(3) Bei der Wahl von Gremien, in denen mehrere Stadträte mitwirken (Aufsichtsräte, Verbandsversammlungen u. a.), ist ein analoges Verfahren wie bei der Wahl der Mitglieder von Ausschüssen anzuwenden (§ 28). Im Ältestenrat ist zuvor über die eventuelle Bildung von Pools (Zusammenfassung aufgabenverwandter Aufsichtsräte usw. zu einer Gesamtmenge) zu beraten.

§ 18

Aktuelle Stunde

(1) Die Aktuelle Stunde findet auf Antrag einer Fraktion statt. Sie soll auf ein Thema beschränkt werden, welches in naher Zukunft zur Entscheidung im Stadtrat ansteht. Der Antrag, der die Schwerpunkte der Aussprache benennen soll, ist spätestens **14 Tage** vor einer Sitzung einzureichen, soll **von der Oberbürgermeisterin/vom** Oberbürgermeister den anderen Fraktionen zur Kenntnis gegeben und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. In dieser Sitzung findet dann keine Fragestunde statt.

(2) Die Aktuelle Stunde ist auf 45 Minuten begrenzt. Der einreichenden Fraktion werden 10 Minuten Redezeit, den übrigen, wie auch der Verwaltung, werden 5 Minuten Redezeit zugebilligt. Beiträge externer Redner werden auf die jeweilige Redezeit der Fraktion, die den Antrag auf externe Redner gestellt hat, bzw. der Verwaltung angerechnet.

§ 18

Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

(1) Schriftliche Anfragen der Mitglieder des Stadtrates an den Oberbürgermeister in Angelegenheiten der Gemeinde müssen knapp und sachlich gehalten sein. Sie sind vom Oberbürgermeister in angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen zu beantworten. Sollte eine Beantwortung innerhalb von 14 Tagen nicht möglich sein, ist ein Zwischenbescheid über den Bearbeitungsstand zu geben. Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einem anderen Fragesteller beantwortet worden ist, kann der Oberbürgermeister auf die entsprechende Antwort verweisen.

(2) Mündliche Anfragen der Mitglieder des Stadtrates in Angelegenheiten der Gemeinde an den Oberbürgermeister können in der Plenarsitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt "Fragestunde" gestellt werden. Sie müssen knapp und sachlich gehalten sein. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Der Tagesordnungspunkt "Fragestunde" soll zu jeder Plenarsitzung als erster Tagesordnungspunkt eingeordnet werden, sofern nicht erhebliche Überhänge von der letzten Tagesordnung vorliegen. Er ist auf zwei Fragestunden je 30 Minuten zu begrenzen. In jeder Fragestunde hat jede Fraktion sowie jeweils ein fraktionsloses Stadtratsmitglied die Möglichkeit, eine kurze Frage an den Oberbürgermeister zu richten. Dem Fragesteller stehen zwei Nachfragen zu. Können sich mehrere fraktionslose Stadtratsmitglieder nicht auf eine Frage einigen, wechselt das Fragerecht der fraktionslosen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen über alle Sitzungen hinweg. Im Ältestenrat wird darüber beraten, ob im Ausnahmefall (zahlreiche Überhänge aus der vorangegangenen Stadtratssitzung, umfangreiche Tagesordnung mit vielen wichtigen Themen o. ä.) die Fragestunde reduziert oder ganz gestrichen wird. Falls in der Sitzung eine Aktuelle Stunde durchgeführt wird, findet keine Fragestunde statt.

(4) Akteneinsicht ist durch den Oberbürgermeister auf Verlangen von einem

§ 19

Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

(1) Schriftliche Anfragen der Mitglieder des Stadtrates an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Angelegenheiten der Gemeinde müssen knapp und sachlich gehalten sein. Sie sind von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister in angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen zu beantworten. Sollte eine Beantwortung innerhalb von 14 Tagen nicht möglich sein, ist ein Zwischenbescheid über den Bearbeitungsstand zu geben. Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einem anderen Fragesteller beantwortet worden ist, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf die entsprechende Antwort verweisen.

(2) Mündliche Anfragen der Mitglieder des Stadtrates an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Angelegenheiten der Gemeinde, die keinen Bezug zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt aufweisen, können in der Plenarsitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt "Fragestunde" gestellt werden. Sie müssen knapp und sachlich gehalten sein. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Der Tagesordnungspunkt "Fragestunde" soll zu jeder Plenarsitzung als erster Tagesordnungspunkt eingeordnet werden, sofern nicht erhebliche Überhänge von der letzten Tagesordnung vorliegen. Er ist auf zwei Fragestunden je 30 Minuten zu begrenzen. In jeder Fragestunde hat jede Fraktion sowie jeweils ein fraktionsloses Stadtratsmitglied die Möglichkeit, eine kurze Frage an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten. Sofern die Frage aus Sicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erläuterungsbedürftig ist, ist eine Redezeit von 2 Minuten je Frage nicht zu überschreiten. Können sich mehrere fraktionslose Stadtratsmitglieder nicht auf eine Frage einigen, wechselt das Fragerecht der fraktionslosen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen über alle Sitzungen hinweg. Im Falle einer unmittelbaren mündlichen Beantwortung der Frage durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister stehen der Fragestellerin/dem Fragesteller maximal zwei kurze Nachfragen zu. Im Ältestenrat wird darüber beraten, ob im Ausnahmefall (zahlreiche Überhänge aus der vorangegangenen Stadtratssitzung, umfangreiche Tagesordnung mit vielen wichtigen Themen o. ä.) die Fragestunde reduziert oder ganz gestrichen wird. Falls in der Sitzung eine Aktuelle Stunde durchgeführt wird, findet keine Fragestunde statt.

(4) Akteneinsicht ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss

Viertel der Mitglieder des Stadtrates zu gewähren. Der Antrag auf Akteneinsicht muss von den Mitgliedern des Stadtrates schriftlich unterzeichnet sein, den Gegenstand der Akteneinsicht bezeichnen und mindestens einen Beauftragten für die Akteneinsicht benennen.

(5) Vor Entscheidungen nach § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung (Personalentscheidungen) können die Mitglieder des Stadtrates in folgende Unterlagen Einsicht nehmen: Bewerbung, Lebenslauf, Zeugnisse, Personalbogen, ggf. Vorschläge der Auswahlkommission, Testunterlagen und psychologische Eignungsgutachten, Informationen über Verfassungstreue.

(6) Auf Beschluss des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat oder dem entsprechenden Ausschuss Auskunft über die Ausführung von Weisungsaufgaben zu geben, sofern diese nicht der Geheimhaltung unterworfen sind.

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Er kann sich zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung durch einen von ihm beauftragten Beigeordneten vertreten lassen. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates zu gewähren. Der Antrag auf Akteneinsicht muss von den Mitgliedern des Stadtrates schriftlich unterzeichnet sein, den Gegenstand der Akteneinsicht bezeichnen und mindestens eine/-n Beauftragte/-n für die Akteneinsicht benennen. Anträge auf Akteneinsicht sollen zudem einen Zeitpunkt bestimmen bis zu dem Akteneinsicht gewährt werden soll. Fehlt ein Zeitpunkt für das Ende des Akteneinsichtsgesuches, so ist die Akteneinsicht auf einen Monat ab Eingang des Antrages bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschränkt.

(5) Vor Personalentscheidungen nach § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung können die Mitglieder des Stadtrates in folgende Unterlagen Einsicht nehmen: Bewerbung, Lebenslauf, Zeugnisse, Personalbogen, ggf. Vorschläge der Auswahlkommission, Testunterlagen und psychologische Eignungsgutachten, Informationen über Verfassungstreue.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Angelegenheiten, die nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen geheim zu halten sind.

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Sie/er kann sich zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung durch eine/-n von ihr/ihm beauftragte/-n Beigeordnete/-n vertreten lassen. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer/-in ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/-innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Anhörung

(1) Auf Beschluss des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse oder eines Ortsbeirates können Sachverständige, betroffene Personen und Personengruppen zur Beratung von Sachanträgen eingeladen und zur Darstellung ihrer Auffassung aufgefordert werden (Anhörung).

(2) Neben den vom Oberbürgermeister zu benennenden Experten können die Fraktionen je einen Sachverständigen oder eine betroffene Person bzw. einen Sprecher von Personengruppen ihrer Wahl für die Anhörung bestimmen.

(3) Die Expertenanhörung ist i. d. R. auf 90 Minuten begrenzt. Jeder Experte hat eine maximale Redezeit von 10 Minuten. Redebeiträge sind möglichst in schriftlicher Form den Fraktionen zur Kenntnis zu bringen. Nach den Ausführungen der Experten können Mitglieder des Stadtrates Fragen zur Sache stellen.

(4) Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte sind Bestandteil der Niederschrift.

§ 21

Bericht des Oberbürgermeisters

Unter Punkt 1 der Tagesordnung des Stadtrates kann der Oberbürgermeister den Stadtrat in mündlicher Form über wichtige Angelegenheiten der Stadt und der Verwaltung gemäß § 52 Abs. 4 SächsGemO unterrichten. Der Bericht soll 10 Minuten nicht überschreiten.

§ 22

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einmal einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

Anhörung

(1) Auf Beschluss des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse oder eines Ortsbeirates können Sachverständige, betroffene Personen und Personengruppen zur Beratung von Sachanträgen eingeladen und zur Darstellung ihrer Auffassung aufgefordert werden (Anhörung).

(2) Neben den **von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister** zu benennenden Experten können die Fraktionen je eine/-n Sachverständige/-n oder eine betroffene Person bzw. eine/-n Sprecher/-in von Personengruppen ihrer Wahl für die Anhörung bestimmen.

(3) Die Expertenanhörung **ist in der Regel** auf 90 Minuten begrenzt. **Jede Expertin/jeder Experte** hat eine maximale Redezeit von 10 Minuten. Redebeiträge sind den Fraktionen möglichst in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Nach den Ausführungen der **Expertinnen/Experten** können Mitglieder des Stadtrates Fragen zur Sache stellen.

(4) Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte sind Bestandteil der Niederschrift.

§ 22

Bericht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Unter Punkt 1 der Tagesordnung des Stadtrates kann **die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** den Stadtrat in mündlicher Form über wichtige Angelegenheiten der Stadt und der Verwaltung gemäß § 52 Abs. 4 SächsGemO unterrichten. Der Bericht soll 10 Minuten nicht überschreiten.

§ 23

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner/-innen, die vom Thema abschweifen, kann **die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** zur Sache rufen.

(2) Redner/-innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann **die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein/-e Redner/-in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einmal einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann **die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** **ihr/ihm** das Wort entziehen, wenn **die Rednerin/der Redner** Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. **Einer Rednerin/einem Redner, der/dem** das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 23

Verhängung von Ordnungsgeld

Der Stadtrat kann einem Bürger und einem nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, seine Pflichten nach § 9 Abs. 1 SächsGemO gröblich verletzt, einer Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt oder eine Vertretung entgegen § 19 Abs. 3 SächsGemO ausübt, ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR auferlegen.

§ 24

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 25

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

3. Abschnitt

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Stadtrates und Angabe des Grundes der Abwesenheit,

§ 24

Verhängung von Ordnungsgeld

Der Stadtrat kann **einer Bürgerin**/einem Bürger und **einer**/einem nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten, **die/der** ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, **ihre**/seine Pflichten nach § 9 Abs. 1 SächsGemO gröblich verletzt, einer Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt oder eine Vertretung entgegen § 19 Abs. 3 SächsGemO ausübt, ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR auferlegen.

§ 25

Ausschluss aus der Sitzung, Entfallen der Sitzungsentschädigung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates **von der Oberbürgermeisterin**/vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 26

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach **§ 25** dieser Geschäftsordnung steht **der**/dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme **der**/des Betroffenen. **Dieser/diesem** ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist **der**/dem Betroffenen bekannt zu geben.

3. Abschnitt

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen **der**/des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Stadtrates und Angabe des Grundes der Abwesenheit,

- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Dazu gehören gegebenenfalls auch Schwerpunkte der in Anhörungen vorgebrachten Belange. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung oder Bemerkung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Verweigert einer der genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Schriftführer/die Schriftführerin wird vom Oberbürgermeister bestellt.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen. Einsprüche gegenüber der Niederschrift sind spätestens nach 3 Werktagen nach der der Kenntnisnahme folgenden Sitzung geltend zu machen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt Dresden gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Aufgabe des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, sofern dem nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Dazu gehören gegebenenfalls auch Schwerpunkte der in Anhörungen vorgebrachten Belange. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung oder Bemerkung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister bestellt.

(4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen. Maßgeblich ist die rechtzeitige Absendung bzw. Einstellung in das elektronische Ratsinformationssystem. Einsprüche gegenüber der Niederschrift sind spätestens nach 3 Werktagen nach der der Kundgabe folgenden Sitzung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister geltend zu machen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Dresden gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Aufgabe der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die/der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, sofern dem nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Zweiter Teil

Verfahrensweise bei der Besetzung der Ausschüsse und deren Geschäftsführung

§ 28

Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 letzter Satz der Hauptsatzung wird Folgendes bestimmt:

Zu Beginn der Wahlperiode des jeweiligen Stadtrates fordert der Oberbürgermeister die Mitglieder des Stadtrates auf, ihm Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse zu unterbreiten. Sofern die Zahl der eingegangenen Vorschläge der Zahl der zu besetzenden Ausschusssitze entspricht, wird dieser Wahlvorschlag zur Abstimmung gestellt.

Soll eine Einigung i. S. d. § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO herbeigeführt werden, so bedarf dieser Wahlvorschlag der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Stimmt ein Mitglied des Stadtrates hinsichtlich dieses Wahlvorschlages mit „nein“ oder enthält sich, so ist die Einigung gescheitert.

Nunmehr ist wie folgt zu verfahren:

Die Mitglieder des Stadtrates unterbreiten dem Oberbürgermeister eine oder mehrere schriftliche Listen mit Wahlvorschlägen für die Besetzung des jeweiligen Ausschusses.

Anschließend fertigt der Oberbürgermeister einen Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge vorgesehen sind. Die nunmehr durchzuführende Wahl erfolgt geheim. Die Stimmabgabe erfolgt, indem die Mitglieder des Stadtrates den Wahlvorschlag ihrer Wahl mit einem Kreuz versehen oder in anderer Weise eindeutig kennzeichnen. Jedes Mitglied des Stadtrates hat nur eine

DRITTER TEIL

Verfahrensweise bei der Besetzung der Ausschüsse und deren Geschäftsführung

§ 29

Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 letzter Satz der Hauptsatzung wird Folgendes bestimmt:

Zu Beginn der Wahlperiode des jeweiligen Stadtrates fordert **die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** die Mitglieder des Stadtrates auf, ihm Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse zu unterbreiten. Sofern die Zahl der eingegangenen Vorschläge der Zahl der zu besetzenden Ausschusssitze entspricht, wird dieser Wahlvorschlag zur Abstimmung gestellt.

Soll eine Einigung i. S. d. § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO herbeigeführt werden, so bedarf dieser Wahlvorschlag der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Stimmt ein Mitglied des Stadtrates hinsichtlich dieses Wahlvorschlages mit „nein“ oder enthält sich, so ist die Einigung gescheitert.

Nunmehr ist wie folgt zu verfahren:

Die Mitglieder des Stadtrates unterbreiten **der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister** eine oder mehrere schriftliche Listen mit Wahlvorschlägen für die Besetzung des jeweiligen Ausschusses.

Werden insgesamt mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind oder entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Stärkeverhältnissen im Stadtrat (nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer), so kann zunächst eine Beschlussfassung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge erfolgen. Hierbei kann über diejenigen Wahlvorschläge, die dem Stärkeverhältnis nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer entsprechen, gemeinsam abgestimmt werden.

Anschließend fertigt **die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister** einen Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge vorgesehen sind. Die nunmehr durchzuführende Wahl erfolgt geheim. Die Stimmabgabe erfolgt, indem die Mitglieder des Stadtrates den Wahlvorschlag ihrer Wahl mit einem Kreuz versehen oder in anderer Weise eindeutig kennzeichnen. Jedes Mitglied

Stimme, mit der es die Liste seiner Wahl wählt. Eine Veränderung des Inhaltes der Wahlvorschläge durch den Stadtrat ist nicht zulässig (Bindung an die Wahlvorschläge).

Anschließend wird ermittelt, wie viele Stimmen des Stadtrates auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Unter Anwendung des Verfahrens Hare-Niemeyer (§ 10 Hauptsatzung) wird nunmehr ermittelt, wie viele Sitze in dem zu besetzenden Ausschuss der jeweiligen Liste zustehen.

§ 29

Wahl der Mitglieder der beratenden Ausschüsse

Auf die Besetzung der beratenden Ausschüsse findet § 28 entsprechende Anwendung.

§ 30

Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 26) sinngemäß anzuwenden. Mitglieder des Stadtrates, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich tagen. Mit Ausschussmehrheit kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden.

§ 31

Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 26) sowie § 30 Satz 2 und 3 sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.

(4) §§ 17, 18 und 26 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

§ 32

Beratung durch mehrere beschließende/beratende Ausschüsse

Eine Angelegenheit, die einem beschließenden Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll, kann durch den Oberbürgermeister zuvor

des Stadtrates hat nur eine Stimme, mit der es die Liste seiner Wahl wählt. Eine Veränderung des Inhaltes der Wahlvorschläge durch den Stadtrat ist nicht zulässig (Bindung an die Wahlvorschläge).

Anschließend wird ermittelt, wie viele Stimmen des Stadtrates auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Unter Anwendung des Verfahrens Hare-Niemeyer (§ 10 Hauptsatzung) wird nunmehr ermittelt, wie viele Sitze in dem zu besetzenden Ausschuss der jeweiligen Liste zustehen.

§ 30

Wahl der Mitglieder der beratenden Ausschüsse

Auf die Besetzung der beratenden Ausschüsse findet § 30 entsprechende Anwendung.

§ 31

Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 3 bis 28) sinngemäß anzuwenden. Mitglieder des Stadtrates, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich tagen. Mit Ausschussmehrheit kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden.

§ 32

Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 3 bis 28) sowie § 32 Satz 2 und 3 sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 5 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.

(4) §§ 18, 19 und 28 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

§ 33

Beratung durch mehrere beschließende/beratende Ausschüsse

Eine Angelegenheit, die einem beschließenden Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll, kann durch die Oberbürgermeisterin/den

oder gleichzeitig einem oder mehreren anderen Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Auch in diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung durch den zuständigen beschließenden Ausschuss.

§ 33

Verhältnis Stadtrat/Ausschüsse

(1) Eine Angelegenheit, die durch den Stadtrat beschlossen wurde, kann nicht durch einen Ausschuss aufgegeben, aufgehoben oder wesentlich verändert werden, es sei denn, dass dieser durch den Stadtrat dazu beauftragt wurde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates vergangener Wahlperioden.

Dritter Teil

Geschäftsführung des Ältestenrates

Dritter Teil

Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 34

Geschäftsführung

(1) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister mit einer Frist von zwei Tagen rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. In drin-

Oberbürgermeister zuvor oder gleichzeitig einem oder mehreren anderen Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Auch in diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung durch den zuständigen beschließenden Ausschuss.

§ 34

Verhältnis Stadtrat/Ausschüsse

(1) Eine Angelegenheit, die durch den Stadtrat beschlossen wurde, kann nicht durch einen Ausschuss aufgegeben, aufgehoben oder wesentlich verändert werden, es sei denn, dass dieser durch den Stadtrat dazu beauftragt wurde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates vergangener Wahlperioden.

VIERTER TEIL

Beiräte

§ 35

Besetzung und Geschäftsführung

(1) Die Besetzung der Beiräte ergibt sich aus § 25 der Hauptsatzung.

(2) Folgende Beiräte tagen in der Regel sechs Mal pro Kalenderjahr:

- Ausländerbeirat
- Behindertenbeirat
- Seniorenbeirat
- Kleingartenbeirat
- Kulturbeirat

Die übrigen Beiräte tagen in der Regel 4 Mal pro Kalenderjahr.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 36

Geschäftsführung

(1) Der Ältestenrat soll von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister mit einer Frist von zwei Tagen rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtra-

genden Fällen kann die Einberufung frist- und formlos geschehen.

(2) Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Mitglieder des Ältestenrates können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates obliegt allein dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter.

(4) Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll anzufertigen.

Vierter Teil

Geschäftsführung der Ortsbeiräte

tes einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufung frist- und formlos geschehen.

(2) Sowohl die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als auch die Mitglieder des Ältestenrates können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter/-innen vertreten lassen.

(3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates obliegt allein der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder ihrem/seinem Vertreter.

(4) Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll anzufertigen.

SECHSTER TEIL

Besetzung und Geschäftsführung der Ortsbeiräte

§ 37

Besetzung

(1) Zu Beginn der Wahlperiode des jeweiligen Stadtrates fordert die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Träger der Wahlvorschläge auf, ihr/ihm Anregungen für die Besetzung der Ortsbeiräte zu unterbreiten.

(2) Unter Beachtung der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 Hauptsatzung und der rechnerischen Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer - bezogen auf das von der Partei oder Wählervereinigung in der letzten Stadtratswahl im jeweiligen Ortsamtsbereich erzielte Wahlergebnis, bereitet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für jeden Ortsamtsbereich einen Stimmzettel mit den Namen der möglichen Mitglieder vor. Die Mitglieder des Stadtrates können die Aufnahme weiterer Kandidatinnen/Kandidaten auf den Stimmzettel verlangen.

(3) Sofern die Zahl der eingegangenen Vorschläge der Zahl der im Ortsbeirat zu besetzenden Sitze entspricht, wird dieser Wahlvorschlag als Ganzes zur Abstimmung gestellt. Stimmt ein Mitglied des Stadtrates hinsichtlich dieses Wahlvorschlages mit „nein“ oder enthält sich, so ist das Einigungsverfahren gescheitert.

(4) Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Plätze oder ist ein Einigungsverfahren nach Absatz 3 gescheitert, so ist eine Wahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt geheim. Die Stimmabgabe erfolgt, indem die Mitglieder des Stadtrates die Kandidatinnen/Kandidaten ihrer Wahl mit einem Kreuz versehen oder in anderer Weise eindeutig kennzeichnen. Jedes Mitglied des Stadtrates hat so viele Stimmen wie Sitze im Ortsamtsbereich zu vergeben sind (Mehrnamige Mehrheitswahl).

(5) Im Falle einer Wahl nach Absatz 4 sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen), in der Reihenfolge dieser Zahlen, gewählt. Bei Stimmgleichheit hinsichtlich des letzten Sitzes oder der letzten zu vergebenden Sitze entscheidet das Los; es sei denn, dass der Stadtrat beschließt eine Stichwahl durchzuführen.

(6) Umbesetzungen während der laufenden Wahlperiode werden vom Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. Anträge auf Umbesetzung eines gesamten Ortsbeirates oder die Auswechslung einzelner Mitglieder eines Ortsbeirates bedürfen eines sachlichen Grundes. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn sich die in der Hauptsatzung festgelegte Mitgliederzahl eines Ortsbeirates ändert, wenn ein Mitglied des Ortsbeirates sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsGemO verlangt und der Stadtrat diesem Verlangen nachkommt oder wenn der Stadtrat seine Interessen durch die in den Ortsbeirat gewählten Personen nicht mehr berücksichtigt sieht.

(7) Für Umbesetzungen während der laufenden Wahlperiode gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister - ohne Anregungen der Wahlvorschlagsträger einzuholen - unmittelbar die Mitglieder des Stadtrates um Vorschläge bittet und gegebenenfalls eigene Kandidatinnen/Kandidaten auf den Stimmzettel aufnimmt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Bestellung der Stellvertreter/-innen entsprechend.

**§ 35
Geschäftsführung**

(1) Für die Ortsbeiräte beschließt der Stadtrat eine besondere Geschäfts-

**§ 38
Geschäftsführung**

(1) Für die Ortsbeiräte beschließt der Stadtrat eine besondere Geschäfts-

ordnung, in welche die Grundsätze der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere die der beratenden Ausschüsse, zu übernehmen sind.

(2) Mitglieder des Stadtrates können an allen Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 36

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und den Mitgliedern der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

ordnung, in welche die Grundsätze der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere die der beratenden Ausschüsse, zu übernehmen sind.

(2) Mitglieder des Stadtrates können an allen Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

SIEBENTER TEIL

Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 39

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und den Mitgliedern der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 40 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 3. November 2005 außer Kraft.

Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden